

84. Zum Begriffe des „neugeborenen Kindes“ im Sinne des § 24 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Mai 1912 i. S. B. Beschw.-  
Rep. IV. 2/12.

- I. Amtsgericht Straßburg.
- II. Landgericht daselbst.

Am 1. September 1895 wurde auf dem Polizeirevier in St. von einer Frauensperson, die sich als Marie E., Tochter des Bürgermeisters in R. bezeichnete, ein etwa 1½ Jahre alter Knabe übergeben, der nach einem bei ihm befindlichen Bettel D. B. heißen und am 18. Februar 1894 geboren sein sollte. Die Frauensperson behauptete, das Kind kurz vorher in der M. Kirche von einer anderen, ihr unbekannteren Frauensperson mit der Bitte erhalten zu haben, es kurze Zeit zu verwahren; die Person habe sich dann entfernt, sei aber nicht zurückgekehrt. Die sofort angestellten Ermittlungen bestätigten die Angaben der Überbringerin des Kindes über ihre eigene Persönlichkeit nicht. Über die Herkunft des Kindes konnte nichts festgestellt werden. Das Kind ist der Waisenanstalt in St. überwiesen worden. Nunmehr ist bei dem Standesbeamten in St. der Antrag gestellt worden, die Auffindung des Kindes in das Geburtsregister nach Maßgabe des § 24 PersStGes. einzutragen. Der Standesbeamte hat die Eintragung abgelehnt, ist aber auf den Antrag des Ersten Staatsanwalts in Straßburg, als der Aufsichtsbehörde, durch Beschluß des Amtsgerichts in Straßburg auf Grund von § 11 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Eintragung angewiesen worden. Gegen diesen Beschluß hat nunmehr der Erste Staatsanwalt Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß der Findling als „neugeborenes Kind“ im Sinne des § 24 PersStGes. nicht angesehen werden könne. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Auf weitere Beschwerde des Ersten Staatsanwalts beschloß das Oberlandesgericht, die Beschwerde dem Reichsgerichte vorzulegen. Es erachtet die Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber im Hinblick auf § 28 Abs. 2 FrStG. an der Zurückweisung der Beschwerde gehindert durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts in Rostock (abgedr. Entsch. in Angel. der freiw. Ger., NZAmt, Bd. 10 S. 107), in dem eine ausdehnende

Auslegung des Begriffes des „neugeborenen Kindes“ abgelehnt ist. Es wird ausgeführt, daß die Voraussetzungen des § 28 gegeben sind und heißt dann weiter in den

Gründen:

... „In der Sache selbst ist trotz der Zweifel, zu denen der Wortlaut den § 24 PersStGes. Anlaß gibt, der Ansicht des Oberlandesgerichts in Colmar beizutreten. Der § 24 stimmt wörtlich überein mit § 20 des preuß. Gesetzes vom 9. März 1874 (S. S. 95). Zweck der Eintragung ist nach den Motiven zu diesem Paragraphen (Nr. 84 Anl. z. d. stenogr. Ber. über die Verh. des Abg.-Hauses, LegislBer. 1873/74 Bd. 1 S. 348), übrigens auch nach der Natur der Sache, die Feststellung der Momente und Merkmale, die dazu dienlich sein können, die Person und Herkunft des aufgefundenen Kindes zu ermitteln. Im Sinne des Gesetzes liegt also eine Eintragung der Findelkinder in das Geburtsregister in allen Fällen, wo das Kind noch in einem Alter ist und unter Umständen gefunden wird, daß es rätlich erscheint, die Anhaltspunkte für die Ermittlung des Personenstandes des Kindes für die Zukunft sicherzustellen. Wie das Oberlandesgericht zutreffend darlegt, liegt eine solche Eintragung sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse des Kindes selbst, da sonst jeglicher Ausweis über seine Persönlichkeit fehlen würde. Wenn nun das Gesetz selbst, im Anschluß an Art. 58 Code civil, der von „enfant nouveau-né“ spricht, die Eintragung nur für „neugeborene“ Kinder vorsteht, so ist, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, dieser Begriff an sich wenig bestimmt und einer verschiedenen zeitlichen Ausdehnung zugänglich. Festgelegt ist nur der Beginn des Zustandes, der eine Voraussetzung für die Eintragung bilden soll, unbestimmt seine Dauer. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, wenn man bei der Auslegung des Gesetzes streng am Wortlaute haften, den Begriff abstrakt und ohne Berücksichtigung des Zweckes, den das Gesetz verfolgt, bestimmen und die Eintragungsfähigkeit, wie ein Teil der Schriftsteller tut, auf Kinder beschränken will, deren Alter vielleicht nach Stunden, höchstens nach Tagen oder Wochen, nicht aber nach Monaten oder gar Jahren zählt. Eines gesetzlichen Anhalts entbehrt auch die Meinung, daß die Vorschrift auf Kinder zu beschränken sei, von denen angenommen werden müsse, daß sie bisher verheimlicht und noch nicht zum Standesregister an-

gemeldet seien. Denn die Möglichkeit, daß ein Kind bereits eingetragen ist, liegt auch vor, wenn die Auffindung kurz nach der Geburt erfolgt, und die Möglichkeit der Eintragung der Geburt kann für die Feststellung der Persönlichkeit des Kindes nichts nützen, weil die Eintragung unbekannt ist; sie macht also die Eintragung der Auffindung nicht überflüssig. Wird nachträglich die Eintragung der Geburt des Findlings ermittelt, so bieten die §§ 26, 65 flg. PersStGes. eine Handhabe zur Löschung des Eintrags über die Auffindung.

Das Oberlandesgericht in Rostock macht gegen die hier vertretene Auffassung, abgesehen von dem Wortlaute des Gesetzes, geltend, daß sie dazu führen müsse, auch andere Personen, die sich über ihre Person nicht ausweisen könnten, z. B. Geistesfranke oder Taubstumme, in das Geburtsregister einzutragen. Mit Recht führt demgegenüber das Oberlandesgericht in Colmar aus, daß diese Folgerung schon deshalb abzulehnen sei, weil es sich nach § 24 PersStGes. um neugeborene Kinder, also jedenfalls um Personen im frühesten Kindesalter handeln müsse. Die Frage aber, ob ein Kind als „neugeboren“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, kann immer nur nach Lage der Umstände des Einzelfalles entschieden werden, und es läßt sich nicht als rechtsirrig bezeichnen, wenn im vorliegenden Falle das Amtsgericht und das Landgericht die Frage bejaht haben, obwohl das Findelkind schon etwa  $1\frac{1}{2}$  Jahre alt war.“ . . .